

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage

öffentlich nicht öffentlich

Fachbereich/Aktenzeichen I./10.02.07	Datum 18.03.2015	Drucksache Nr. 2015/014
--	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge:	Drucksache Nr.:	Sitzungstermin:	Beschlusnummer:
Ortsvorsteherbesprechung		24.03.2015	
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	2015/014	14.04.2015	

Betreff:
Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Inhalt der Mitteilung:

I.
Das Land Brandenburg hat den Landkreisen und kreisfreien Städten mit dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBL. I S. 358, 360), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBL. I Nr. 16), die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Des Weiteren wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen notwendigen Liegenschaften als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Gleichzeitig werden die Landkreise durch § 3 Abs. 4 LAufnG ermächtigt, durch Satzung einen eigenen Verteilerschlüssel zur gleichmäßigen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden vorläufigen oder endgültigen der Personen nach § 2 LAufnG.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 9. September 2013 die „Satzung über die kreisinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen“ beschlossen. In § 1 dieser Satzung ist der Verteilerschlüssel für die vorläufige oder endgültige Unterbringung von Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG geregelt. Dieser beträgt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal 4,1 v.H. des Aufnahmesolls des Landkreises.

Dabei handelt es sich um folgenden Personenkreis (§ 2 Nr. 1 und 2 LAufnG):

- „...1. Spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundene und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren eingezogen werden;
2. Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird; ...“

Das Aufnahmesoll für die Jahre 2014 – 2016 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016
	Anzahl Personen		
LK TF Gesamt	402	535	535
davon Gemeinde	16	22	22

Zu beachten ist, dass die auf die Gemeinde entfallende Anzahl für die Jahre 2015 und 2016 lediglich Richtwerte sind.

II.

Unter Berücksichtigung der ständig steigenden Anzahl der Asylbewerber hat sich der Landkreis Teltow-Fläming erstmals mit Schreiben vom 13.08.2013 an die Gemeinde mit der Bitte gewandt, geeignete kommunale aber auch nicht kommunale Objekte für die Unterbringung zu benennen.

Es folgten Schreiben vom 28.01.2014, 05.09.2014 sowie eine E-Mail vom 17.02.2015 mit im Wesentlichen identischem Tenor. Die genannte E-Mail wurde an alle Gemeindevertreter/innen und Ortsvorsteher/innen zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Die Gemeinde ist Eigentümer des im Ortsteil Stülpe, An den Seewiesen 8, 10, und 12 gelegenen Wohnbockes mit zwölf abgeschlossenen Wohneinheiten. Im Jahr 2011 wurde das Objekt leer gezogen. Grund hierfür ist unter anderen eine, den heutigen Standards nicht mehr entsprechende Ausstattung. Teilweise verfügen die Wohnungen über keine Heizmöglichkeit. Dach, Fenster, Fassade, Elektrik und Sanitäreinrichtungen sind stark erneuerungsbedürftig. Ein Aufgang ist mit Schwarzsimmel befallen.

Ein weiteres Objekt in kommunalem Eigentum ist die ehemalige Kindertagesstätte im Ortsteil Felgentreu. Diese steht aktuell leer und zum Verkauf. Unabhängig davon wären auch hier umfangreiche Umbauarbeiten erforderlich, hier insbesondere der sanitären Anlagen, um eine entsprechende Nutzbarkeit herzustellen.

An beiden genannten Objekten besteht ein erhöhter bzw. hoher Sanierungsbedarf, dem die Gemeinde unter Zugrundelegung der angespannten Haushaltslage nicht abhelfen kann.

Der Landkreis Teltow-Fläming wurde entsprechend schriftlich informiert verbunden mit dem Hinweis, dass die genannten Gebäude jederzeit besichtigt werden können. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Geeignete, nicht in kommunalem Eigentum befindliche Objekte, konnten nicht benannt werden.

III.

Für die Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften gewährt das Land eine Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 €/pro Platz (§ 6 Abs. 2 LAufnG). Die Schaffung von Plätzen in Einzelwohnungen wird nicht gefördert.

Die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit Runderlass vom 08. März 2006, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (Abl. 52/13 S. 3053) geregelt.

Zur Lage der Unterkünfte enthalten die Mindestbedingungen keine Regelung. Im Bericht der Landesregierung vom 03.01.2012, Drucksache 5/4573, wird diesbezüglich folgende Empfehlung abgegeben:

„... Gemeinschaftsunterkünfte sollten zukünftig nur innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im direkten Anschluss daran liegen dürfen. Die örtliche Nähe der Gemeinschaftsunterkunft zu medizinischen, Schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens soll dabei berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll der Anschluss an den ÖPNV gewährleistet sein. ...“

Einen Einblick in die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer bietet die Abhandlung „Unterbringungen von Flüchtlingen in Deutschland, Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich“ von Kay Wendel, herausgegeben vom Förderverein PRO ASYL e.V., Frankfurt am Main.

IV.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann und will sich ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verpflichtung nicht entziehen. Wie geschildert scheitern Möglichkeiten oftmals bereits an der Haushaltslage. Weiterhin wird aktiv nach Unterbringungs- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten gesucht. Ebenso ist die Ermittlung der Kosten für die Herstellung der Nutzbarkeit der genannten Gebäude in Planung.

Wie in der am 24.03.2015 stattgefundenen Ortsvorsteherbesprechung darüber hinaus berichtet, werden auch ehrenamtliche Kräfte insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, sprachliche Begleitung und auch Familienbegleitung (Familienpaten) benötigt. Selbstverständlich ist auch jede darüber hinausgehende Hilfe, wie zum Beispiel die Benennung geeigneter Unterbringungsobjekte, jederzeit willkommen.

Bei Interesse und/oder auch für weitere Auskünfte können Sie sich an die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Herrn Kohl - Telefon 03371 608 3337 – wenden.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am:	TOP:
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur	14.04.2015	

Nestler